

Geschäftsordnung des Sieglarer Turnvereins 1897 e.V. (in Folge als Sieglarer TV genannt)

Die Geschäftsordnung des Sieglarer TV beschreibt und legt Aufgaben fest, die im Rahmen der Vereinstätigkeit des Sieglarer TV zu beachten sind. Diese beinhalten im Einzelnen:

- A) Zusammensetzung des Gesamtvorstandes
(siehe Anhang „Organigramm“)
- B) Allgemeines zu Vorstandssitzungen
Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Deren Inhalte sind vertraulich zu behandeln. Stimmberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder oder deren benannte Vertreter/Innen. Darüber hinaus können in Einzelfällen einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum weitere Personen auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands zugelassen werden. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied im Verein Sieglarer TV sein. Die Anzahl und den Umfang der Versammlungen bestimmt der/die 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand. Die Abteilungen werden durch den/die Abteilungsleiter/in oder durch seinen/Ihren Stellvertreter vertreten. Kurzfristige Entscheidungen die einem Vorstandsbeschluss bedürfen, können auch in Form eines Umlaufverfahrens mittels elektronischer Medien erfolgen.
- C) Aufgaben, Aufgabenverteilung und Beschlüsse
Die Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes besteht darin, den Verein im Innenverhältnis zu steuern und im Außenverhältnis zu vertreten. Die Aufgabenverteilung des Geschäftsführenden Vorstands sowie des erweiterten Vorstands ist durch das Organigramm geregelt und verteilt. Stellenbeschreibungen ergänzen dies im Detail bzw. in tabellarischer Form; siehe Anhänge.

Eine Anpassung und Änderung ist durch den Vorstand möglich. Alle Beschlüsse sind entsprechend zu protokollieren, in einem speziellen Anhang festzuhalten und laufend zu aktualisieren. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit entschieden. Sollte sich bei einer Abstimmung eine Patt-Situation ergeben, so zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.

Unterstützungsorgane in den Abteilungen werden von dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/in eigenständig benannt und eingesetzt. Sie können jederzeit nach Bedarf eingesetzt oder ausgetauscht werden und sind dem Geschäftsführenden Vorstand umgehend mitzuteilen. Damit soll die Flexibilität und die optimale Besetzung der jeweiligen Position gesichert und aufrechterhalten werden. Unabdingbar ist die Position des Abteilungsleiters/vertreter zu benennen, zudem ist anzustreben einen Pressewart festzulegen.
- D) Abteilungsangelegenheiten
Eine Abteilung muss mindestens eine Größe von 50 Mitgliedern haben, um als eigene Abteilung im Vorstand mit Stimmrecht vertreten zu sein. Die Gründung einer neuen Abteilung erfolgt ausschließlich durch Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands und muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Kleine Gruppen gelten als

Trend- oder Hobbygruppen und werden entweder einer bestehenden Abteilung direkt oder in der Regel der Abteilung „Trends und sonstige Gruppen“ zugeordnet. Sollte sich eine bestehende Abteilung auf unter 50 Personen reduzieren und sich dies in einem Zeitraum von 3 Jahren nicht nachhaltig verbessern lassen, kann diese Abteilung nach Vorstandsbeschluss einer anderen bestehenden Abteilung als „Hobbygruppe“ zugeordnet werden oder wechselt in die Gruppe „Trends- und sonstige Gruppen“

Anzustreben ist, dass der/die Abteilungsleiter/in in einem Votum innerhalb der jeweiligen Abteilung nominiert wird. Dies muss zwangsläufig vor der Jahreshauptversammlung stattfinden. Das Ergebnis ist durch ein Kurzprotokoll dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Die Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Vorstandsmitglieder, die lt. Satzung von den Mitgliedern des Sieglarer TV zu wählen sind, können im Laufe des Geschäftsjahres kommissarisch vom Geschäftsführenden Vorstand und/oder vom gesamten Vorstand nach Bedarf eingesetzt werden und müssen ebenfalls bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Abteilungsleiter ist für seine Abteilung kostenverantwortlich und schlägt dem Geschäftsführenden Vorstand einen entsprechenden Abteilungsbeitrag vor. Der Abteilungsbeitrag wird anschließend gemeinsam durch den Geschäftsführenden Vorstand und dem Abteilungsleiter festgelegt; siehe auch Satzung und Beitragsordnung. Aus dem Grund- und Abteilungsbeitrag wird der Gesamtbeitrag einer Abteilung ermittelt.

Bei der Ermittlung des Abteilungsbeitrages sind alle Kosten der Abteilung zu berücksichtigen. Im Einzelnen sind folgende Bereiche zu beachten und zu berücksichtigen:

- Hallenkosten
- Übungsleiterentschädigung
- Verbandsbeiträge
- Aufwandsentschädigungen für Abteilungsleiter, Pressewart oder andere Funktionen
- Ausrüstungen und Anschaffungen
- Events und regelmäßige Veranstaltungen
- Rückstellungen für Aufbau von Leistungsriegen oder größere Anschaffungen, falls erforderlich; kann auch über mehrere Jahre aufgebaut und verteilt werden.
- Sonstige Kosten

E) Übungsleitereinstellung und Übungsleiterentschädigung

Die Einstellung von Übungsleitern erfolgt in der Regel auf Vorschlag des/der Abteilungsleiters/in durch den Geschäftsführenden Vorstand. Die Höhe der Übungsleiterentschädigung wird von dem/der jeweiligen Abteilungsleiters auf Grund der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Richtlinien vorgeschlagen und danach zwischen dem Übungsleiter und dem Geschäftsführenden Vorstand vereinbart. Die Richtlinien sind den Abteilungsleitern zugänglich.

F) Nutzung des Vereinsheims

Das Vereinsheim steht grundsätzlich allen **Vereinsmitgliedern** zur Nutzung zur Verfügung. Ein privater Nutzungsbedarf ist dem Geschäftsführer mindestens 14 Tage vorher anzumelden

und zu beantragen. Eine private Nutzung ist nur zu Zeiten möglich, in denen das Vereinsheim nicht durch Kurse oder ähnliches regelmäßig belegt ist.

Die Details regelt der abzuschließende Nutzungsvertrag. Dieser enthält sowohl die Höhe des Entgelts als auch die Kosten für eine Endreinigung.

G) Nutzung des Kraftraums

Der Vereinseigene Kraftraum im Vereinsheim steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern zur Nutzung zur Verfügung. Die Benutzung ist nur gestattet, wenn eine vorherige Einweisung in die Handhabung der Geräte durch einen Fachkundigen erfolgt ist. Nach erfolgter Einweisung wird ein Berechtigungsausweis für die Nutzung des Kraftraumes ausgestellt, der während der Trainingszeit mitzuführen ist.

Die Nutzung des Kraftraums und das Training an den Geräten ist aus Sicherheitsgründen nur zulässig, wenn mindestens eine zweite Person im Vereinsheim anwesend ist.